



Stadt Tönisvorst Der Bürgermeister

Stadt Tönisvorst, Postfach 1453, 47910 Tönisvorst

10901010

Initiative Kehn
c/o Frank Tschentscher
Kehn 22
47918 Tönisvorst

Verwaltungsgebäude
Fachbereich/Abt.

Zimmer Nr.
Auskunft
Durchwahl
Fax
eMail
Web

St. Töniser Straße 8, 47918 Tönisvorst
Abt. 8 Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und
Klima

2
Frederik Neitzel
+492151999-407
+492156999-434
Frederik.Neitzel@toenisvorst.de
www.toenisvorst.de

vorab per E-Mail an:
info@gartenbau-tschentscher.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		FB D/8/18. Änd. RPD	10.07.2024

Stellungnahme der Stadt Tönisvorst zur Anfrage der Initiative Kehn bzgl. der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Sehr geehrter Herr Tschentscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf Ihre Anfrage vom 30.06.2024, hier eingegangen am 01.07.2024 per E-Mail, zurück und möchten diese gerne wie folgt beantworten:

Vorab weist die Stadt Tönisvorst darauf hin, dass nicht nur den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des RPD gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben wird, sondern auch der Öffentlichkeit.

Am 08.07.2024 hat die Stadt Tönisvorst ein Schreiben von der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 ROG im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des RPD erhalten. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird in der Zeit vom 19. Juli bis einschließlich zum 29. August 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte dem anliegenden Auszug aus dem für diese Beteiligung maßgeblichen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Juli 2024.

Das komplette Amtsblatt finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024>

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Krefeld IBAN: DE08 3205 0000 0067 1013 03, BIC: SPKRDE33XXX
Volksbank Krefeld eG IBAN: DE45 3206 0362 1101 5500 16, BIC: GENODED1HTK
Stadt Tönisvorst · Bahnstraße 15 · 47918 Tönisvorst | www.toenisvorst.de | info@toenisvorst.de
Gläubiger-ID DE79TOE00000153359
Leitweg-ID: 051660028028-31001-46

Gerne möchten wir Ihre Fragen an dieser Stelle beantworten:

1. Welche Haltung nimmt die Stadt Tönisvorst im Hinblick auf die geplante Ausweisung und das Beteiligungsverfahren ein?

Es ist unstrittig, dass der Ausbau der Windenergie ein wesentlicher Bestandteil für die Erreichung der Klimaschutzziele ist. Die Stadt Tönisvorst verfügt über ein Integriertes Klimaschutzkonzept, welches gemeinsam mit sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet wurde und aktuell umgesetzt wird. Mit dem Konzept möchte die Stadt Tönisvorst in interkommunaler Kooperation den kommunalen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels leisten. Insofern begrüßt die Stadt Tönisvorst ausdrücklich die mit der 18. Änderung des RPD verbundene Intention, die in der inzwischen wirksamen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vorgegebenen Flächenbeitragswerte für Windenergiebereiche über die Regionalplanung zu sichern.

Die Entwurfsfassung der 18. Änderung des RPD sieht zwei größere Änderungen hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen im RPD vor. Zum einen werden nördlich von St. Tönis im Bereich Steinheide zwei kleinere Flächen mit einer Größe von 0,5 ha (Tön01) und 1,4 ha (Tön02) sowie im Bereich zwischen Vorst und Kehn eine größere Fläche mit einer Größe von 11,6 ha (Tön03) als Windenergiebereiche in den RPD aufgenommen. Der Windenergiebereich Rottheide, der westlich von Vorst liegt, ist bereits als bestehender Windenergiebereich im RPD enthalten.

Die Anlage 3 der Begründung (Anhang D) veranschaulicht kartografisch die geplanten Windenergiebereiche, bestehende Planfestlegungen sowie Windenergieanlagen ab 1MW im Stadtgebiet von Tönisvorst. Es fällt auf, dass in der Steinheide die im RPD geplanten Windenergiebereiche wesentlich kleiner ausfallen, als die kommunalen Windenergieflächen, die in dem Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst dargestellt sind. Auf der anderen Seite fällt der geplante Windenergiebereich zwischen Vorst und Kehn verhältnismäßig groß aus.

Der RDP sieht am östlichen Ortsrand von Vorst eine Siedlungserweiterungsfläche (ASB-Fläche) vor. Diese ist auch in den Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst überführt worden. Ziel ist es hier in den nächsten Jahren das Neubaugebiet „Am Neuenhaushof“ zu entwickeln, um den steigenden Wohnraumbedarf in der Stadt Tönisvorst zu decken. Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Windenergiebereiches zwischen Vorst und Kehn zum geplanten Neubaugebiet sowie zur östlich vorhandenen Wohnbebauung im Kehn sollten die negativen Einflüsse (Lärmbelästigung, Schattenwurf etc.) auf das Baugebiet sowie die vorhandene Bebauung im Kehn möglichst gering gehalten werden.

Die Stadt Tönisvorst weist zudem darauf hin, dass der Trassenvorzugskorridor des Offshore-Netzanbindungssystems der Windader West mitten durch den geplanten Windenergiebereich zwischen Vorst und Kehn verlaufen soll. Kehn wäre somit einer doppelten Belastung ausgesetzt, die so nicht hinnehmbar ist.

Die Stadt Tönisvorst regt daher an, sämtliche im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszonen für Windenergie im Bereich Steinheide als zeichnerische Darstellung in die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf aufzunehmen und im Gegenzug den westlichen sowie östlichen Teil der Fläche des neu hinzutretenden Windenergiebereiches zwischen Vorst und Kehn zu reduzieren, sodass sich die derzeitigen Abstände von ca. 600 m zwischen Windenergiebereich und Neubaugebiet sowie von ca. 450 m zwischen Windenergiebereich und vorhandener Wohnbebauung im Kehn weiter erhöhen.

2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Erfahrungswerte zieht die Stadt Tönisvorst aus dem Ausweisungsverfahren und dem Bau von zwei WKA in der Rottheide, westlich des Gemeindeteils Vorst?

Seitens der Stadt Tönisvorst wurde am 28.09.2017 zur Ausweisung der Windenergiebereiche im Rahmen der Erarbeitung des RPD folgende Stellungnahme abgegeben:

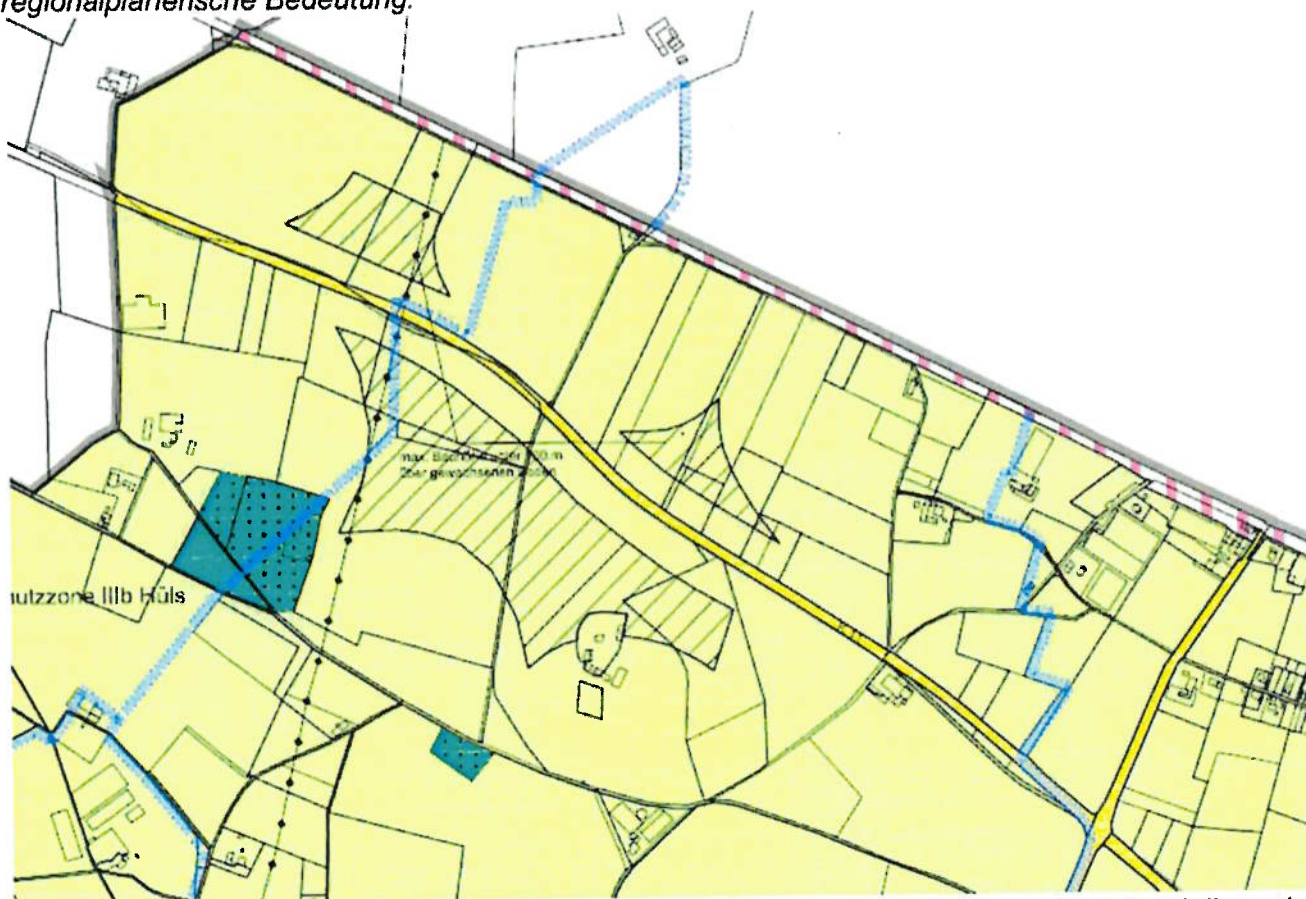
Infrastruktur

Der Regionalplan enthält die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen. Diese haben die Wirkung von Vorranggebieten i. S. v. § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ohne Konzentrationswirkung. Die Auswahl von Windenergiebereichen basiert auf einer mehrstufigen Analyse. In einem ersten Schritt erfolgten die Definition harter und weicher Tabuzonen sowie der Ausschluss von Flächen unter Anwendung dieser Tabuzonen. Durch den Ausschluss der Tabuzonen wurden Potenzialbereiche ermittelt, die im Folgenden einer Untersuchung anhand verschiedener Kriterien unterzogen wurden.

Der in der Stadt Tönisvorst dargestellte Windenergiebereich grenzt unmittelbar an vorhandene und im städtischen Flächennutzungsplan dargestellte Waldflächen an. Da die Stadt Tönisvorst nach der Definition des LEP-Entwurfs als waldarme Gemeinde gilt, sollten unmittelbar an Wald angrenzende Flächen für Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen werden und die Windenergiegewinnung an einem anderen Standort stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Viersen im Jahre 2012 eine 'Potentialanalyse Windenergie' erstellt hat. Diese Untersuchung kommt für das Stadtgebiet Tönisvorst zu anderen Ergebnissen als die, die den Darstellungen des Regionalplans zugrunde liegen. Die Potentialanalyse weist ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet östlich des Stadtteils Vorst aus. Dagegen ist der im Entwurf des Regionalplans dargestellte Windenergiebereich westlich des Stadtteils Vorst nicht Bestandteil der Potentialanalyse des Kreises Viersen. Es wird gebeten, die verwendeten Kriterien zu vereinheitlichen, um damit nachvollziehbare und vor allem eindeutige Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

Weiter ist aus Sicht der Stadt Tönisvorst nicht nachvollziehbar, warum die im städtischen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Norden des Stadtteils St. Tönis nicht in den Entwurf des Regionalplans übernommen werden. Die ausgewiesene Konzentrationsfläche besitzt eine Größe von insgesamt ca. 15,4 ha und erlangt damit eine regionalplanerische Bedeutung.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst mit Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Bereich der nordöstlichen Stadtgrenze

Rechtliche Wirkung von Vorranggebieten für die Windenergie

Die zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete entfalten als Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht für die kommunale Bauleitplanung. Ergänzend wird in Kapitel 5.5.1, G 1 des Regionalplan-Entwurfs (S. 151) ausgeführt, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie auf geeigneten Standorten geschaffen werden sollen. Der Grundsatz wird unter Erläuterung 4 konkretisiert: "G1 richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Er zielt dabei unter anderem – unbeschadet rechtlich ohnehin bestehender Anpassungserfordernisse – ab auf die rasche Umsetzung der regionalplanerischen Vorranggebiete und gegebenenfalls die Schaffung der Voraussetzungen für weitergehende lokal intendierte Windkraftvorhaben."

Hierbei bleibt jedoch die Frage offen, was unter einer raschen Umsetzung zu verstehen ist. Es ist unklar, auf welche Weise und in welchem Zeitraum die Gemeinden ihre Bauleitplanung an die neuen Ziele der Raumordnung (hier: Vorranggebiete) anzupassen haben. Nach hiesiger Auffassung ist hierfür nicht zwangsläufig die Darstellung einer Konzentrationszone im Vorranggebiet erforderlich, um der Windenergienutzung im Vorranggebiet Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Alternativ wäre dies auch durch andere – der Windenergie nicht widersprechende – Darstellungen im Flächennutzungsplan ohne Ausschlusswirkung möglich.

Ich bitte daher um eine zeitliche und inhaltliche Konkretisierung des o. g. Begriffs der raschen Umsetzung.

Darüber hinaus findet sich in den Unterlagen zum Regionalplan-Entwurf kein Hinweis, welche Wirkung die Vorranggebiete auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben.

In der Stadt Tönisvorst entsteht durch die Ausweisung des Windenergiebereiches im Entwurf des Regionalplans ein Gegensatz zu einer im städtischen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone. Bei Beibehaltung des Windenergiebereiches im Regionalplan kann die Fallkonstellation eines Antrags auf Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets, jedoch außerhalb der städtischen Konzentrationszone, eintreten. Bislang waren Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen planungsrechtlich regelmäßig unzulässig, da die Zonen eine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dieser Ausschlusswirkung steht nun § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB entgegen. Hiernach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich nicht entgegen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Diese Abwägung hat vorliegend auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung der Vorranggebiete stattgefunden.

Im Ergebnis widerspricht in der o. g. Fallkonstellation die positive Wirkung des Vorranggebiets der Ausschlusswirkung einer Konzentrationszone an anderer Stelle. Für die Stadt Tönisvorst und die Genehmigungsbehörden bedeutet dies eine große Rechtsunsicherheit bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen. Ich bitte Sie daher dringend, den vorgenannten Widerspruch zu prüfen und im Rahmen des Regionalplans einen erläuternden Hinweis zu geben, welche Rechtswirkung Vorranggebiete auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen entfalten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsunsicherheit bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen und den oben dargelegten Gründen fordert und beantragt die Stadt Tönisvorst die Streichung des im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiebereichs. Gleichzeitig wird um Aufnahme der im städtischen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen gebeten.

Diese Stellungnahme hat jedoch leider aus diversen Gründen keine Berücksichtigung im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans gefunden.

Verfassungsbeschwerde

Als ersten Schritt hatte die Stadt Tönisvorst eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster eingelegt. Nach Ansicht der Stadt war die Festlegung einer Windenergiezone bei Vorst an der Grenze zu Süchteln im Regionalplan der Bezirksregierung

verfassungswidrig. Die Stadt sah ihre in der Verfassung verankerte Planungshoheit verletzt, weil der Regionalplan - gegen das ausdrückliche Votum der Stadt - eine Fläche für die Windkraft in Vorst ausgewiesen hat. Denn die Stadt hatte andere Flächen hierfür angeboten, die aber nicht übernommen wurden. Entschieden wurde das Ganze im Dezember 2020 - die Stadt unterlag.

Normenkontrollverfahren

Nach Auffassung der Stadt Tönisvorst war die Ausweisung der Windenergiezone in Vorst im Regionalplan nichtig, weil rechtswidrig – und zog vor das OVG Münster. Verhandelt wurde das Ganze im Mai 2020. Ergebnis: Die Stadt unterlag. Laut OVG fehlt dem Normenkontrollverfahren der Stadt die Zulässigkeit. Denn: Erst seit dem 1. Januar 2018 kann man überhaupt gegen solche Rechtsvorschriften und Festsetzungen im Regionalplan im Rahmen einer Normenkontrolle vorgehen. Der strittige Regionalplan habe aber bereits vor dem 1. Januar 2018 Rechtskraft erlangt.

Eilverfahren gegen die Genehmigung der Windkraftanlagen

Beim VG Düsseldorf waren Klageverfahren und Eilverfahren der Stadt Tönisvorst gegen die Genehmigung (inkl. Änderungsgenehmigung) anhängig. Gegen die vom Kreis Viersen ausgesprochene Genehmigung hat die Stadt Tönisvorst im April 2020 im Rahmen eines Eilverfahrens geklagt – um vorläufigen Rechtsschutz zu bekommen. Das wurde am 25. August 2020 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf abgelehnt. Dagegen hat die Stadt Tönisvorst Beschwerde beim OVG NRW erhoben. Diese Beschwerde ist vom OVG NRW am 11. März 2021 zurückgewiesen worden. In Summe war also dieses Eilverfahren erfolglos.

Klage gegen die Genehmigung der Windkraftanlagen im Hauptverfahren

Parallel zu dem Eilverfahren hat die Stadt Tönisvorst ein reguläres Klageverfahren beim VG Düsseldorf gegen die Genehmigung der beiden Windkraftanlagen eingereicht – und das auch bereits im März 2019 im Anschluss an die erste Genehmigung (Ausgangsgenehmigung des Kreises Viersen vom Januar 2019). Diese Klage ist am 31. März 2021 von der Stadt Tönisvorst zurückgenommen worden, so dass auch dieses Verfahren beendet ist.

3. Handelt es sich nach Ansicht der Stadt Tönisvorst beim Kehn um einen Allgemeinen Siedlungsbereich („ASB“) im Sinne der Raumordnung?

Der RPD wird aus dem LEP NRW entwickelt. Der LEP gibt die übergeordneten Ziele und Leitlinien für die räumliche Entwicklung des gesamten Bundeslandes NRW vor. Er stellt somit den Rahmen dar, innerhalb dessen sich auch die regionalen Planungen, wie der RPD, bewegen müssen.

Der RPD muss daher die Vorgaben und Zielsetzungen des LEP aufnehmen und in die konkrete regionale Planung umsetzen. Dies gewährleistet eine Kohärenz und Abstimmung zwischen der übergeordneten Landesplanung und den spezifischen regionalen Entwicklungszielen.

Durch die Verknüpfung mit dem LEP wird sichergestellt, dass die Entwicklung der Region Düsseldorf im Einklang mit den übergeordneten Zielen und Strategien für das gesamte Land NRW steht, insbesondere in Bereichen wie Siedlungsentwicklung, Verkehr, Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung.

Die im RPD dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind demzufolge aus dem LEP abgeleitet worden. Für die Darstellung eines ASB im RPD ist eine bestimmte Gewichtigkeit des Siedlungsbereiches erforderlich. So muss beispielsweise ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt sein. Da dies für den Bereich im Kehn nicht vorliegt und dieser dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist, erfolgt im RPD keine Ausweisung als ASB. Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst stellt den Bereich nicht als Wohnbaufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Sieht die Stadt Tönisvorst Probleme technischer, sozialer oder politische Art im Hinblick auf die Planung der Firma Amprion, im Kehn zwei Höchstspannungstrassen zu bauen?

Die Stadt Tönisvorst hat sich schon im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum geplanten Trassenverlauf von Amprion A-Nord gegen die Trassenvorzugsvariante Tönisvorst-Süd ausgesprochen, die nordöstlich vom Kehn verläuft und die Alternative Tönisvorst-Nord bevorzugt, da eine Minimierung des Flächenverbrauchs und Vermeidung von Zerschneidungen der Landschaft reduziert werden sollen. Wichtig für die Stadt Tönisvorst war hier, dass durch A-Nord ein möglichst geringer Eingriff in den Landschaftsraum vorgenommen wird und möglichst eine Trassenbündelung mit der Erdgasfernleitung Zeelink im Sinne der Eingriffsminimierung erfolgen soll. Letztendlich entscheidet die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde über den Verlauf der Stromleitung A-Nord im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen einer Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Trassenführung der Windader West hat die Stadt Tönisvorst einen weiteren Trassenverlauf durch Tönisvorster Stadtgebiet entschieden abgelehnt. Bereits jetzt bzw. zukünftig werden durch die Ferngasleitung von Zeelink und in Kürze die Gleichstromverbindung A-Nord das Tönisvorster Stadtgebiet erheblich belastet. Beide Trassen nehmen aufgrund von erforderlichen Sicherheitsabständen und Bodennutzungsbeschränkungen erheblichen Raum in Tönisvorster Stadtgebiet in Anspruch und verhindern zukünftige städtebauliche Entwicklungen in den Bereichen. Beide Infrastrukturen haben deutliche Auswirkungen auf die Raum- und Umweltqualität in Tönisvorst. Weitere infrastrukturelle Eingriffe, wie sie bei der Windader West vorgesehen sind, werden diese Belastungen unzumutbar erhöhen und stellen eine unverhältnismäßige Beanspruchung des Tönisvorster Stadtgebietes dar. Die Stadt Tönisvorst fordert deshalb die Prüfung alternativer Trassenführungen außerhalb des Stadtgebietes von Tönisvorst. Ziel sollte eine gerechte Verteilung der Lasten sein, um die Belastungen gleichmäßig in der Region zu verteilen und die Lebensqualität in allen betroffenen Gebieten zu gewährleisten. Denkbar wäre beispielsweise die Führung der Stromtrasse durch weniger dicht besiedelte Gebiete und weniger belastet Gebiete. Die Stadt Tönisvorst empfiehlt daher in ihrer Stellungnahme als Trassenvorzugskorridor die Variante, die zwischen der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal verläuft (NRW_229) vorzuziehen.

5. Wie viel Prozent des in Tönisvorst 2023 verbrauchten Stroms wurde durch nachhaltige Energiequellen (Wind- und Solarenergie, Biogas) auf dem Gemeindegebiet gedeckt?

Wie bereits eingangs erläutert, verfügt die Stadt Tönisvorst über ein Integriertes Klimaschutzkonzept. In diesem Konzept werden u.a. auch die erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet näher untersucht. Zur Ermittlung der Strommenge, die aus erneuerbaren Energien hervorgeht, wurden die Einspeisedaten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genutzt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die EEG-Einspeisemengen nach Energieträgern für die Jahre 2012 bis 2019 von Anlagen im Stadtgebiet Tönisvorst. Insgesamt ist eine steigende Tendenz zu erkennen. Über den gesamten Zeitraum betrachtet hat die lokale Stromproduktion um 22.564 MWh zugenommen. Für das Jahr 2019 ist zudem ein Anstieg der Windenergie abgebildet. Dabei handelt es sich um den eingespeisten Strom des neuen Windparks, der im Jahr 2020 in Betrieb genommen wurde. Die entsprechende Einspeisemenge der „Windkraftanlagen neu“ wären demnach eigentlich dem Jahr 2020 zuzuschreiben. Um jedoch den Mehrwert des neugebauten Windparks in der Stadt Tönisvorst darzustellen, wurde die Einspeisemenge hier exemplarisch für das Jahr 2019 abgebildet.

Einspeisemengen erneuerbare Energien Strom

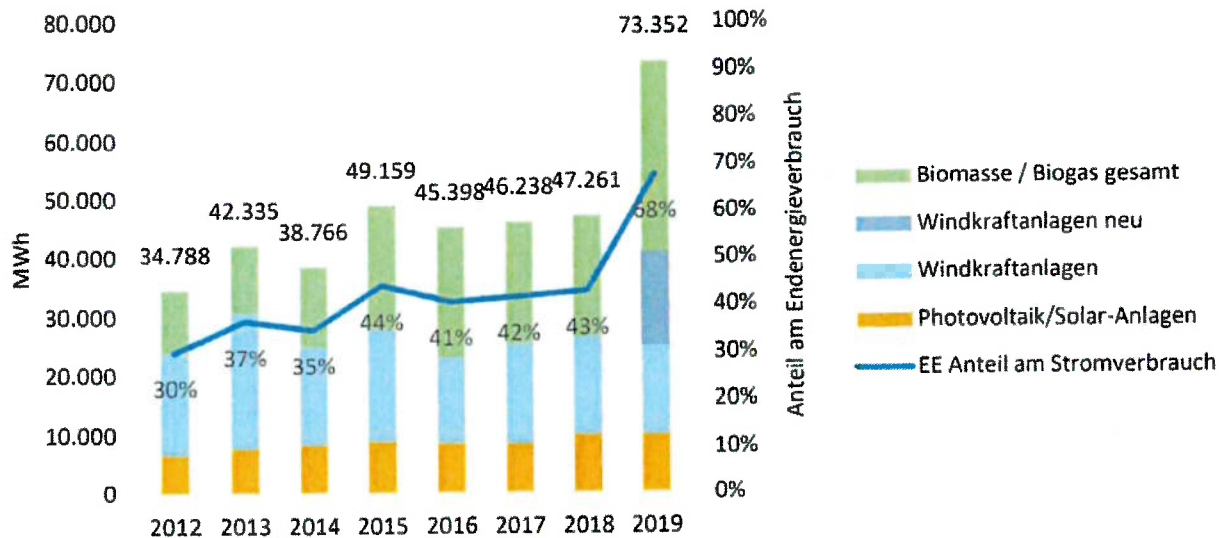


Abbildung: Stromerzeugung aus EE-Anlagen im Stadtgebiet Tönisvorst (Quelle: Integriertes Klimaschutzkonzept Kreis Viersen: Seite 72)

Die Erzeugungsstruktur gründet sich im Jahr 2019 auf die Energieträger Bioenergie (44 %), Windenergie (20 %) und Photovoltaik (14 %). Der Energieträger „Windkraftanlagen neu“ (22 %) wurde – wie bereits oben beschrieben – exemplarisch hinzugefügt. Dieser gibt die Stromeinspeisung des in dem Jahr 2020 neu gebauten Windparks in Tönisvorst wieder. Durch den neuen Windpark können zusätzlich 16.000 MWh erzeugt werden. Das führt zu einer Einspeisemenge des Energieträgers Windenergie von insgesamt 42 %. Andere Zahlen liegen der Stadt Tönisvorst zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Gibt es eine Strategie, Tönisvorst zu einem „Energie-Hub“ zu machen, also einer Kommune, die einen ihrer Schwerpunkte darin sieht, über die Region hinaus Energie zu produzieren?

Eine derartige Strategie liegt nicht vor. Auch ein politischer Wille lässt sich hier nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Friedenberg
-Fachbereichsleiter-

Anlage

Auszug Anlage 3 der Begründung (Anhang D) zur 18. Änderung des RPD

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

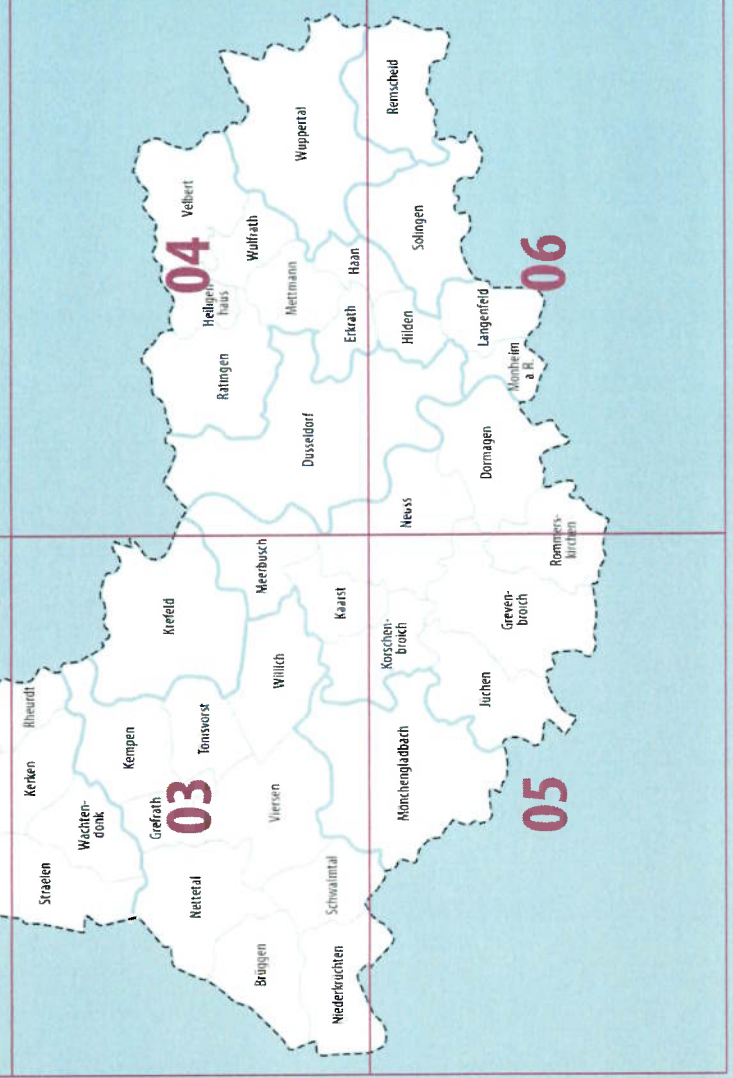
ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Mai 2024

Anlage 3 – Begründung

**Anhang D: Geplante WEB,
bestehende Planfestlegungen
sowie WEA (ab 1 MW)**

Blattschnittübersicht & Legende
Plandarstellung 1 : 120.000



Copyright der Topographischen Grunddaten:

Ausschnitte aus der Topographischen Karte 1:50.000 (TK50)

Geodaten der Kommunen und des Landes NRW

© GeoBasis NRW 2014 (verändert auf 1:120.000)

Ausschnitte aus der niederländischen Topographischen Karte

1:50.000 (TK50NL) (<https://www.kadaster.nl/toponi>) des „Het

Kadaster“ (<https://www.kadaster.nl>) nach der Lizenz „CC BY 4.0“

(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>)

mit Modifikationen (bittliche Auszüge in Graustufen)

Verändert auf 1:120.000

